

# **Mietpreisverzeichnis für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oftersheim**

## **§1**

Für die Benutzung der Hallen der Gemeinde und anderer öffentlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Oftersheim Mieten nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses.

Die Überlassung der Hallen und deren Einrichtungen an die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Oftersheim erfolgt unentgeltlich. An Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen der Oftersheimer Sportvereine sowie an Sportgruppen von örtlichen Jugendorganisationen werden die Hallen und deren Einrichtungen zur Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes, für Verbandsrunden- und Freundschaftsspiele, Vergleichskämpfe, Turniere o. ä. kostenlos überlassen. Für die Abgrenzung der Altersgruppen (Kinder/Schüler/Jugend) zur Anwendung dieser Regelung gilt die Definition der Vereinsförderrichtlinien entsprechend.

Erfolgt im Rahmen dieser Veranstaltungen ein Wirtschaftsbetrieb, wird ein Unkostenbeitrag pro Veranstaltung von 50 EUR erhoben.

Die kostenlose Überlassung entfällt, wenn die Teilnahme bzw. der Besuch der Sportveranstaltungen von der Zahlung besonderer Eintrittsgelder, Kursgebühren oder sonstiger Leistungen abhängig gemacht wird, oder wenn gleichzeitig auch Erwachsene die Halle/Einrichtung mitbenutzen.

Die kostenlose Überlassung erstreckt sich nicht auf evtl. Entgelte für Neben- und Sonderleistungen.

In Einzelfällen (insbesondere bei Ausstellungen, gewerbliche Veranstaltungen, ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen) behält sich die Gemeinde Sonderregelungen vor.

## **§2**

### **Abgrenzung**

Unter einer Übungsstunde ist die Durchführung des regelmäßigen, planmäßigen Training bzw. Übungsbetriebes zu verstehen. Hierzu zählen auch Trainingsspiele ohne Inanspruchnahme des Zuschauerbereiches.

## **§3**

### **Neben- und Sonderleistungen**

Mit der Zahlung des Mietpreises ist die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen abgegolten. Für Nebenleistungen werden die Entgelte gesondert berechnet. Sonderleistungen z.B. erhöhter Reinigungsaufwand durch Wirtschaftsbetrieb, die im Mietverzeichnis nicht enthalten sind, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

**§4****Benutzungszeit**

Bei Berechnung der Mietpreise für Veranstaltungen in den Hallen/Einrichtungen gilt als Benutzungszeit die Zeit vom tatsächlichen Veranstaltungsbeginn (Einlass) bis zum offiziellen bzw. tatsächlichen Ende. Eine Veranstaltung ist als beendet anzusehen, wenn alle Besucher die Halle/Einrichtung verlassen haben. Der Beendigungszeitpunkt ist vom Hausmeister gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Veranstaltung festzuhalten.

**§5****Sonderregelungen**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen bei Nutzung im öffentlichen Interesse abweichende Regelungen zu treffen bzw. eine kostenfreie Überlassung zu ermöglichen sowie die Festsetzung i.S. des §1 (Sonderregelungen) zu treffen.

**§6****Zahlung**

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§7**

Diese Mietpreisordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Vorschrift ihre Wirksamkeit.

Oftersheim, den 23.02 2011

Baust  
Bürgermeister